

## **Berichtsvorlage**

im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

---

**Betreff: Vergabep Praxis von Kleinkindplätzen**

Bezug: Vorlage 535/2010, 38/2009, 38b/2009  
Anlagen: 2 Bezeichnung:  
Anlage 1: Auszug SGB VIII §§ 24, 24 a .  
Anlage 2: Formular zentrale Voranmeldung für Kleinstkinderplätze

---

### **Gesetzliche Grundlage**

Die rechtliche Grundlage für die Vergabe von Kleinkindplätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege stellt das Sozialgesetzbuch(SGB VIII) dar, hier insbesondere die Paragraphen § 24 Abs.3 und § 24a Abs. 1 bis 4 (s. Anlage 1).

Der Gesetzgeber definiert hier als Übergangsregelung bis zum Eintritt des Rechtsanspruchs für Kinder ab 1 Jahr zum 01.08.2013 explizit Lebenssituationen von Kindern, die besondere Berücksichtigung bei der Platzvergabe finden müssen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 24a (3) verpflichtet mindestens ein Angebot vor zu halten für Kinder

“1. deren Erziehungsberechtigte

- a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
- b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
- c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten

2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.“

### **Vergabep Praxis in Tübingen**

#### **1. Kindertageseinrichtungen**

Es wird stellvertretend die Vergabep Praxis für die städtischen Kleinkindplätze dargestellt. Nach Rücksprache mit einigen freigemeinnützigen Trägern (katholische Kirche, evangelische Kirche, Kokon gGmbH) wenden diese im Wesentlichen dieselben Kriterien wie der städtische Träger an. Die Verwaltung beabsichtigt, in die neu zu gestaltenden Verträge eine bindende Regelung aufzunehmen.

Die Vergabe erfolgt nach dem Datum der Voranmeldung.

Es wird eine gleichmäßige Verteilung der freien Plätze nach folgenden Kategorien vorgenommen:

- alleinerziehende Erziehungsberechtigte
- beide Eltern erwerbstätig bzw. eine Erwerbstätigkeit aufnehmend
- Eltern in Ausbildung

- Familien in besonderen Lebenslagen

Sofern es möglich ist, werden weitere Faktoren beachtet wie z.B. Wohnortnähe, Geschwisterkinder und eine ausgewogene Alters- und Geschlechtermischung in den Kleinkindgruppen. Diese Kriterien sind jedoch den oben genannten untergeordnet. Bisher werden alle zur Verfügung stehenden Plätze nach diesen Vorrangigkeitskriterien vergeben.

Als Bedarf wird in Tübingen die tatsächliche Nachfrage der Eltern gewertet. Die Stadt Tübingen geht davon aus, dass der individuelle Bedarf unter Berücksichtigung der im Gesetz genannten Kriterien zu befriedigen ist, nicht die Vorstellungen des öffentlichen Trägers, was dieser für ausreichend hält. Ein Nachweis von den Eltern zu ihren Angaben z.B. zum Umfang der Erwerbstätigkeit wird deshalb nicht angefordert. In der Regel haben die Eltern jedoch großes Interesse, in Kontakt mit dem Kind zu sein, und versuchen in Teilzeitbeschäftigung mit einem Teilzeitbetreuungsplatz auszukommen. Untersuchungen zeigen, dass diese Situation (Halbtagsbeschäftigung und zuständig für Haushalt und Kindererziehung) zu starken Belastungen der Betreuungsperson, meistens der Mütter, führen kann.

Bei Veränderungen der Lebenssituation von Familien (z.B. bei Unterbrechung der Berufstätigkeit durch Elternzeit) wird von den Trägern aus pädagogischen Gründen kein Wechsel der Betreuungssituation veranlasst. Abgesehen von der Bedeutung der Betreuungskontinuität und dem Anspruch der Kinder auf Förderung geht es bei der Kindertagesbetreuung auch darum, Familien Entlastung anzubieten, was in einer Schwangerschaft oder mit einem neugeborenen Kind äußerst sinnvoll sein kann.

## 2. Kindertagespflege

Die Inanspruchnahme öffentlich geförderter Kindertagespflege erfordert die Bewilligung des öffentlichen Jugendhilfeträgers (hier Landkreis, Abteilung Jugend). Auf Antrag der Eltern fördert das Jugendamt die Kindertagespflege u.a. durch die Gewährung einer laufenden Geldleistung, die sich nach dem konkreten Betreuungsaufwand bemisst und vom Jugendamt mit 3,90 Euro je Stunde direkt an die Tagespflegeperson bezahlt wird. Für die Prüfung des Anspruchs legt die Abteilung Jugend des Landkreises § 24 (3) des SGB VIII zu Grunde. Mit Vorlage 38/2009 in Verbindung mit 38b/2009 hat der Tübinger Gemeinderat beschlossen, den Tagespflegepersonen darüber hinaus einen kommunalen Zuschuss von 1,50 Euro pro Stunde zu gewähren.

Für die Bemessung des konkreten Betreuungsaufwands werden von der Abteilung Jugend des Landratsamtes Nachweise von den Eltern angefordert und bei der Gewährung strenge Maßstäbe angelegt. Diese Bemessung ist auch die Grundlage für den kommunalen Zuschuss.

Der Unterschied zur Vergabep Praxis in den Kindertageseinrichtungen kann an drei Beispielen deutlich gemacht werden:

1. Erwerbstätige Eltern  
Eltern müssen ihre berufliche Inanspruchnahme bezogen auf Tage und Stunden nachweisen. Einschließlich einer Wegezeit wird daraus der Bedarf für den Betreuungsumfang bemessen.
2. Arbeitssuchende Eltern  
Bei arbeitssuchenden Eltern wird öffentlich geförderte Tagespflege maximal drei Monate lang mit 7 Stunden wöchentlich gewährt.
3. Mutterschutz/Elternzeit  
Wird eine Erwerbstätigkeit durch Elternzeit unterbrochen, wird die Fortsetzung der Betreuung bei einer Tagespflegeperson nicht mehr gefördert.

Diese enge Auslegung des Betreuungsbedarfs führt häufig dazu, dass Familien, sobald sie einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung erhalten, das Tagespflegeverhältnis abbrechen. Dieser frühe Beziehungsabbruch ist für die Kleinkinder belastend. Für die Gewinnung neuer Tagespflegepersonen sind diese unsicheren Pflegeverhältnisse kontraproduktiv.

### **Weiteres Vorgehen**

Die oben beschriebene Problematik der unterschiedlichen Vergabepaxis in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege war bereits Gegenstand von Gesprächen zwischen der Verwaltung und dem Eltern- und Tageselternverein, ebenso wie zwischen dem Landkreis, Abt. Jugend und dem Verein.

Die Verwaltung wird im Rahmen eines neuen Konzeptes zum Ausbau der Kindertagespflege auf den Landkreis zu gehen. Über die Ergebnisse wird berichtet.

**Anlage 1 zu Vorlage 535a/2010**

	<b>3 J bis Schuleintritt</b>	<b>1 J - 3 J</b>	<b>0 J - 1 J</b>	<b>ab Schuleintr.</b>
<b>bis 31.07.2013</b>	<b>Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</b>			
	<p align="center"><b>§ 24 Abs. 1 SGB VIII:</b></p> <p>(1) Ein Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.</p>	<p align="center"><b>§ 24 Abs. 3 SGB VIII:</b></p> <p>(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</li> <li>2. die Erziehungsberechtigten               <ol style="list-style-type: none"> <li>a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,</li> <li>b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</li> <li>c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.</li> </ol> </li> </ol> <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p>		<p align="center"><b>§ 24 Abs. 2 SGB VIII:</b></p> <p>(2) Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.</p>
<b>Wenn noch nicht mögl.</b>	<b>Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren</b>			
		<b>§ 24a Abs. 1 bis 4 SGB VIII:</b>		

(1) Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, so ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebots für Kinder unter drei Jahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verpflichtet.

(2) Die Befugnis zum stufenweisen Ausbau umfasst die Verpflichtung,

1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen und
2. jährlich zum 31. Dezember jeweils den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 zu ermitteln.

(3) Ab dem 1. Oktober 2010 sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, mindestens ein Angebot vorzuhalten, das eine Förderung aller Kinder ermöglicht,

1. deren Erziehungsberechtigte
  - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
  - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
  - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten;
2. deren Wohl ohne eine entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

(4) Solange das zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 24 Abs. 3 erforderliche Angebot noch nicht zur Verfügung steht, sind bei der Vergabe der frei werdenden und der neu geschaffenen Plätze Kinder, die die in § 24 Abs. 3 geregelten Förderungsvoraussetzungen erfüllen, besonders zu berücksichtigen.

<p><b>ab 01.08.2013</b></p>	<p align="center"><b>Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</b></p>			
	<p align="center"><b>§ 24 Abs. 3 SGB VIII:</b></p>	<p align="center"><b>§ 24 Abs. 2 SGB VIII:</b></p>	<p align="center"><b>§ 24 Abs. 1 SGB VIII:</b></p>	<p align="center"><b>§ 24 Abs. 4 SGB VIII:</b></p>

	<p>(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altergruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.</p>	<p>(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder</li><li>2. die Erziehungsberechtigten<ol style="list-style-type: none"><li>a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,</li><li>b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder</li><li>c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.</li></ol></li></ol> <p>Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.</p>	<p>(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Abs. 1 Satz 3 und Absätze 3 Satz 3 gelten entsprechend.</p>
--	--	---	---	---



Tübingen  
Universitätsstadt

**Zentrale Voranmeldung für Kleinstkinderplätze ab dem Alter von einem Jahr  
In Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Universitätsstadt Tübingen**

Ganztagesplatz: \_\_\_\_\_ Teilzeitplatz: \_\_\_\_\_  
Name des Kindes: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Platz gewünscht ab: \_\_\_\_\_  
Adresse (PLZ, Ort, Straße): \_\_\_\_\_  
Teilort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mailadresse: \_\_\_\_\_  
Name der Mutter: \_\_\_\_\_ Name des Vaters: \_\_\_\_\_  
Adresse (PLZ, Ort, Straße): \_\_\_\_\_ Adresse (PLZ, Ort, Straße): \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
Tag der Anmeldung \_\_\_\_\_

**Allgemeine Angaben zur Familiensituation**

Mutter:

- Alleinerziehend
- In Ausbildung
- Erwerbstätig, Erwerbstätigkeit aufnehmend

Vater:

- Alleinerziehend
- In Ausbildung
- Erwerbstätig, Erwerbstätigkeit aufnehmend

**Freiwillige Angaben**

Angaben zur Situation des Kindes / der Familie

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Wunsch nach einer bestimmten Einrichtung: \_\_\_\_\_

Begründung

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort und Datum

Unterschrift

**Bitte senden Sie Ihren ausgefüllten Antrag an:**

Fachabteilung Kindertagesbetreuung

z. Hd. von Frau Giannakidis

Bei der Fruchtschranne 1

72070 Tübingen

**Nur von der Fachabteilung Kindertagesbetreuung auszufüllen**

Eingang der Anmeldung: \_\_\_\_\_

Eintrag in die Warteliste am: \_\_\_\_\_  Erledigt Kontingent: \_\_\_\_\_

**Platzvergabe**

Platz angeboten am: \_\_\_\_\_

Angenommen:  Ja Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_

Nein

Gelöscht: \_\_\_\_\_

H:\Vormula\53\Antrag\_Voranmeldung\_Kleinstkindertagesbetreue\_ein\_Jahr